# S 12 RJ 271/01

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 20 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 RJ 271/01 |
| Datum | 11.04.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 20 RJ 270/02 |
| Datum | 30.06.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 11.04.2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger hat eine Lehre als Werkzeugmacher absolviert (mit Abschluss im Februar 1984). Nach seinen Angaben in den AntrÃ¤gen wegen Rente und BerufsfÃ¶rderung war er daran anschlieÃ□end als Maschinenarbeiter, CNC-FrÃ¤ser, in verschiedenen Arbeiten in der Metallbranche und zuletzt als Bauhelfer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit 1995 bestand Arbeitslosigkeit abwechselnd mit ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Am 15.09.2000 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte lieÃ□ ihn untersuchen durch die

Sozialmedizinerin Dr.M. , die im Gutachten vom 23.10.2000 folgende Diagnosen nannte: â□□ AlkoholabhÃ¤ngigkeit mit Leberschaden bei zusÃ¤tzlich bekannter Hepatitis C-Infektion, â□□ HÃ¶rverlust rechts nach Felsenbeinfraktur 1983, â□□ multiple Beschwerden am Bewegungsapparat ohne wesentliche funktionelle StÃ¶rungen. Die SachverstÃ¤ndige erachtete den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig, leichte und mittelschwere Arbeiten in Vollschicht zu leisten, ohne stÃ¤rkere LÃ¤rmbelÃ¤stigung und ohne Absturzgefahr. Im Beruf als Bauhelfer sollte er nicht mehr eingesetzt werden. Mit Bescheid vom 31.10.2000 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, da weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit gegeben sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 22.02.2001 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten in Vollschicht zu verrichten; nach seinem beruflichen Werdegang sei er auf das gesamte TÃ¤tigkeitsfeld des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 21.03.2001 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Das SG hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.S. und des Internisten Dr.R. zum Verfahren beigenommen und die Akte des Versorgungsamtes NÃ¼rnberg beigezogen (GdB = 60). Es hat den Internisten Dr.S. zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen bestellt. Dieser hat das Gutachten vom 15.01.2002 erstattet. Er hat den KlÃ¤ger insgesamt bei den im Einzelnen aufgelisteten Diagnosen nur noch fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, im Umfang von 3 bis unter 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein; der Zustand bestehe seit Rentenantrag, die Prognose sei eher als ungÃ¼nstig anzusehen. Mit Urteil vom 11.04.2002 hat das SG die Beklagte verurteilt, ab 15.09.2000 den Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung auf Dauer und den Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung auf Zeit anzuerkennen und ab 01.01.2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer und ab 01.04.2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bis lÃ¤ngstens 31.03.2003 zu gewÃ¤hren; desweiteren hat es der Beklagten die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers auferlegt. Das SG hat sich in der LeistungseinschÃ¤tzung dem Gutachten von Dr.S. angeschlossen, nach dem der KlÃ¤ger seit 15.09.2000 eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr erbringen kÃ¶nne. Die beim KlÃ¤ger vorliegende Alkoholkrankheit sei von erheblicher und entscheidender Bedeutung fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens. Es bestehe ein chronischer ErschÃ¶pfungs- und SchwÃ¤chezustand, der eine deutliche EinschrÃ¤nkung der kÃ¶rperlichen und psychischen Belastbarkeit bedinge, darÃ¼berhinaus auch eine Minderung der AusdauerfÃ¤higkeit. Zwar habe Dr.S. festgestellt, dass die Leber noch normale Leistungen erbringe und dass Anhaltspunkte fÃ¼r eine dekompensierte Leberzirrhose nicht vorlÃ¤gen; gleichwohl seien die vorliegenden Symptome der raschen ErmÃ¼dbarkeit und mangelnden Belastbarkeit bereits in einem AusmaÃ□ vorhanden, das die Annahme eines zeitlich eingeschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gens rechtfertige.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 29.05.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Diese rÃ¼gt im Wesentlichen eine fehlerhafte Auswertung der medizinischen Befunde und bezieht sich auf eine Stellungnahme des Sozialmediziners Dr.W. vom 21.05.2002. Eine nochmalige LangzeitentwÃ¶hnungstherapie mit anschlieÃ□ender sozialer ReintegrationsmaÃ□nahme ins Arbeitsleben sei bei dem noch relativ jungen

Versicherten sinnvoller als eine RentengewÃ¤hrung. FÃ¼r die vom SG herausgestellten subjektiven Symptome der ErmÃ¼dbarkeit und mangelnden Belastbarkeit fehle ein eindeutiges organisches Korrelat. Der KlÃ¤ger legte einen Bericht des Pathologen M. vom 26.08.2002 vor. Der Senat hat Befundberichte der AllgemeinÃ¤rzte Dr.S. und Dr.P. sowie des OrthopÃ¤den Dr.B. zum Verfahren beigenommen. Auf Veranlassung des Gerichts hat der Internist und Sozialmediziner Dr.G. das Gutachten vom 24.10.2003 erstattet. Er hat aus internistischer Sicht folgende GesundheitsstÃ¶rungen beschrieben: â□□ Chronische Alkoholkrankheit, â□□ fortgeschrittener diffuser Leberparenchymschaden bei nachgewiesener Hepatitis C-Virusinfektion, â□□ Hiatushernie mit Refluxkrankheit der SpeiserÃ¶hre, â□□ leichtgradige chronische Atemwegserkrankung (bei anhaltendem Tabakkonsum), â□□ Pankreaslipomatose, â□□ beginnende arteriosklerotische GefÃ¤Ã□verÃ¤nderungen ohne klinische Relevanz. Trotz fortbestehender Suchterkrankung liege insgesamt noch ein klinisch kompensierter Leberschaden vor. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten verrichten und zwar in Vollschicht. Auszuschlie□en seien Arbeiten mit UnfallgefÃ¤hrdung sowie die Einwirkung von Bronchialreizstoffen und Ã¼bermÃ¤Ã□ige nervliche Belastungen

Die Ã□rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.O. hat das weitere Gutachten vom 25.03.2004 erstattet. Auch aus psychiatrischer Sicht mÃ¼sse der KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig angesehen werden, leichte, zeitweise auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten (mit Bewegen von Lasten bis zu 10 kg) in Vollschicht zu verrichten, wobei stresshafte Arbeitsbedingungen vermieden werden sollten. Nach erfolgreicher DurchfÃ¼hrung einer zu empfehlenden Therapie sei eine Besserung der geistig-seelischen Belastbarkeit, auch bezogen auf stresshafte Arbeitsbedingungen und herausgehobene TÃ¤tigkeiten zu erwarten.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 11.04.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich als begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist noch nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig und auch nicht voll oder teilweise erwerbsgemindert.

Nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen

Kenntnissen und FÃ¤higkeit gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Nach Â§ 44 Abs 2 SGB VI, ebenfalls in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,- DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Nach der ab 01.01.2001 geltenden Neuregelung sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein; voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die aus den gleichen GrÃ¼nden weniger als 3 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs 1, Abs 2 SGB VI nF).

Diese Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung liegen beim KlÃ¤ger nicht vor. Der KlÃ¤ger ist nach wie vor in der Lage, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten in Vollschicht zu verrichten. Vermieden werden sollen Arbeiten mit UnfallgefÃ¤hrdung und solche mit Ã¼bermÃ¤Ãigen nervlichen Belastungen; auch herausgehobene Arbeiten mit besonderer Verantwortung sind vom KlÃ¤ger nicht zu verlangen.

Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers wird in erster Linie durch die Alkoholerkrankung beeintrÃ¤chtigt, die auch fort- besteht. Dr.G. hat sich in seinem Gutachten ausfÃ¼hrlich mit der abweichenden Leistungsbeurteilung von Dr.S. auseinandergesetzt. Er hat insbesondere herausgestellt, dass beim KlÃ¤ger zwar eine bereits deutliche LeberschÃ¤digung vorliegt, dass diese fÃ¼r sich aber noch keine zeitliche EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten rechtfertigt. Die LeberschÃ¤digung kann insgesamt noch als klinisch kompensiert angesehen werden. Prognostische Ãberlegungen mÃ¼ssen insoweit auÃer Betracht bleiben.

Auch Frau Dr.O. hat den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, kÃ¶rperlich leichte, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten in Vollschicht zu leisten, allerdings beschrÃ¤nkt auf Arbeiten geistig einfacher Art. Stresshaften Arbeitsbedingungen soll der KlÃ¤ger ebenso wenig ausgesetzt sein wie Arbeiten unter UnfallgefÃ¤hrdung. Auch Dr.O. hat betont, dass die bestehende Alkoholkrankheit zwar zu qualitativen EinschrÃ¤nkungen der LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼hrt, nicht jedoch zu einer quantitativen BeschrÃ¤nkung. FÃ¼r Frau Dr.O. war eindeutig erkennbar, dass gravierende kognitive Defizite beim KlÃ¤ger sicher noch nicht vorliegen und er in seiner UrteilsfÃ¤higkeit und KritikfÃ¤higkeit nicht hochgradig eingeschrÃ¤nkt ist. In

psychischer Hinsicht war beim KlÃ¤ger eine gravierende depressive Verstimmung nicht zu erkennen. Auch der bestehenden leichten Polyneuropathie kommt keine leistungsmindernde Bedeutung zu. Insgesamt besteht beim KlÃ¤ger eine Alkoholkrankheit mit Suchtverhalten und den beschriebenen kÃ¶rperlichen FolgeschÃ¤den. Damit ist der KlÃ¤ger aber noch nicht gehindert, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit den im Einzelnen erwÃ¤hnten qualitativen EinschrÃ¤nkungen in Vollschicht zu leisten. Der Senat stimmt insoweit den ausfÃ¼hrlichen und Ã¼berzeugend begrÃ¼ndeten Gutachten von Dr.G. und Frau Dr.O. zu, in denen auch die derzeitigen AlltagsaktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers in die Betrachtung einbezogen sind.

Mit diesem LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig und auch nicht erwerbsgemindert. Der KlÃ¤ger ist nach seinem beruflichen Werdegang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Er hat zwar den Beruf des Werkzeugmachers erlernt mit PrÃ¼fung im Jahre 1984, war aber danach in verschiedenen TÃ¤tigkeiten als Maschinenarbeiter, CNC-FrÃ¤ser, Bauhelfer (1993), MaschinenfÃ¼hrer (1994) beschÃ¤ftigt, wobei es sich Ã¼berwiegend um kurzfristige ArbeitsverhÃ¤ltnisse gehandelt hat. Der KlÃ¤ger ist nach seiner eigenen Einlassung nach Beendigung der Lehrzeit auch nicht von seinem Lehrbetrieb in eine Anstellung als Werkzeugmacher Ã¼bernommen worden, sondern als Maschinenarbeiter eingesetzt worden. Der KlÃ¤ger hat somit den qualifizierten Beruf des Werkzeugmachers nach Abschluss der Lehre nicht mehr wettbewerbsfÃ¤hig ausgeÃ¼bt. Ein Versuch, im Jahre 2001 nochmals in den erlernten Beruf des Werkzeugmachers zurÃ¼ckzukehren, muss als gescheitert angesehen werden; die BeschÃ¤ftigung vom 01.02. bis 15.04.2001 musste nach der Einlassung des KlÃ¤gers wegen seiner ungenÃ¼genden LeistungsfÃ¤higkeit beendet werden. Das Berufsbild des KlÃ¤gers ist insgesamt geprÃ¤gt von gemischtfÃ¶rmigen TÃ¤tigkeiten, vom Maschinenarbeiter bis hin zum Bauhelfer; der KlÃ¤ger ist deshalb nach dem Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts zur Einteilung der Arbeiterberufe als einfach angelernter Arbeiter anzusehen. Dies bedeutet, dass er sozial zumutbar auf alle AnlerntÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar ist, und zwar ohne dass es der Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit bedarf. In Frage kÃ¤men fÃ¼r den KlÃ¤ger jedoch aus der Vielzahl der Arbeiterberufe einfache Sortier- oder Montagearbeiten, einfache Lagerarbeiten, wie AuffÃ¼llen von Regalen und Ãberprüfen von BestÃ¤nden.

Mit seinem verbliebenen kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig und auch nicht voll oder teilweise erwerbsgemindert. Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 11.04.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024